

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei St. Marien und St. Josef / Münster

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 3 |
| Klärungen und Grundlagen | 4 |
| Risiko-/Situationsanalyse | 5 |
| Persönliche Eignung | 5 |
| Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung | 7 |
| Erweitertes Führungszeugnis..... | 7 |
| Selbstauskunftserklärung | 8 |
| Verhaltenskodex | 9 |
| Beschwerdewege | 11 |
| Qualitätsmanagement | 13 |
| Aus- und Fortbildung | 14 |
| Maßnahmen zur Stärkung | 16 |
| Schlusswort | 18 |
| Anlagen | 19 |

Vorwort

In unserer Pfarrei St. Marien und St. Josef haben wir das Wohl von Kindern, Jugendlichen und schutz- bzw. hilfsbedürftigen Erwachsenen im Blick. Dabei soll in Zukunft besonders auch der Aspekt der sexualisierten Gewalt in unsere Betrachtung einfließen. Mit verschiedenen Maßnahmen gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt wollen wir ein deutliches Zeichen setzen und einen Beitrag dazu leisten, dass das Thema aktiv bearbeitet wird. Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, sowie beruflich und ehrenamtlich Tätigen praxisorientierte, alltagstaugliche und niedrigschwellige Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Als Pfarrei St. Marien und St. Josef in Münster möchten wir bewirken, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die an unseren Angeboten teilnehmen,

- sicher sind vor sexualisierten Übergriffen und Gewalttaten,
- als eventuell Betroffene qualifizierte Hilfe bekommen,
- sprachfähig werden zu einem Thema, bei dem oft die Worte fehlen.

Wir laden alle Mitglieder unserer Pfarrei zur Mitarbeit ein, indem sie

- verbindlich mitwirken bei der Durchführung des Schutzkonzepts,
- möglicherweise relevante Wahrnehmungen mitteilen und
- sich beteiligen an der Verbesserung des Schutzkonzepts.

Die Broschüre „**NULLTOLERANZ, UNTERSTÜTZUNG UND PRÄVENTION / Zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bistum Münster**“¹ gibt weitere Auskünfte zu diesem Thema auf Bistumsebene.

Hinterlegt ist dieses Schutzkonzept im Pfarrbüro in einem entsprechenden Ordner. Ebenso kann es online auf der Homepage der Pfarrei St. Marien und St. Josef gelesen und heruntergeladen werden.

¹ www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Rat-Hilfe/Ansprechpartner-sex-Missbrauch/2019-07-Flyer-FAQ-SexuellerMissbrauch.pdf

Klärungen und Grundlagen

In der Präventionsordnung des Bistums Münster und im Handlungsleitfaden „**Augen auf**“², herausgegeben von der Präventionsstelle des Bistums, finden unterschiedliche Begrifflichkeiten Verwendung. Um Klarheit herzustellen und Missverständnisse zu vermeiden sollen einige Begriffe kurz benannt und mit einem Beispiel erläutert werden³:

- **sexuelle Grenzverletzung:** unangemessen, aber nicht beabsichtigt – Die Situation muss geklärt werden, die betreffende Person auf ihr Verhalten hingewiesen werden.
Beispiel: Ein neuer Gruppenleiter umarmt zur Begrüßung ungefragt alle anwesenden Kinder bzw. Jugendlichen und übersieht, dass es einigen sehr unangenehm ist.
- **sexueller Übergriff:** beabsichtigt und sexuell motiviert – Sanktion erforderlich
Beispiel: Im Ferienlager „überwacht“ eine Betreuerin ständig, ob sich die Kinder beim Duschen auch richtig waschen.
- **sexueller Missbrauch:** Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung – Anzeige erforderlich
Beispiel: Während einer Party drängt eine Aufsichtsperson eine minderjährige Teilnehmerin zu sexuellen Handlungen.

Grundlagen: [Sexualstrafrecht \(§§ 174ff StGB\)](#), [Bundeskinderschutzgesetz](#), UN-Kinderrechte
[Rahmenordnung Prävention deutsche Bistümer](#)
[Präventionsordnung NRW-Bistümer](#)
[Ausführungsbestimmungen Bistum Münster](#)

² Quelle: www.praevention-im-bistum-muenster.de => Prävention => ISK => Arbeitshilfe und Materialien => Beschwerdewege => Handlungsleitfaden...

³ Quelle: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Präventionsordnung)

Risiko-/Situationsanalyse

Mitglieder des Pastoralteams haben die vorhandenen Standards verschriftlicht. Dabei wurde deutlich, welche Präventionsmaßnahmen in der Pfarrei schon selbstverständlich zur Kultur des achtsamen Umgangs miteinander gehören bzw. welche Maßnahmen zum verbesserten Schutz noch intensiviert werden können. Die entsprechenden Dokumente sind dem Pfarrer und dem / der Präventionsbeauftragten zugänglich.

Mit der Inkraftsetzung des ISK wird in den jeweiligen Gruppierungen besprochen, welche Maßnahmen noch erforderlich sind und wie sie schnellstmöglich unter der Beteiligung aller Mitglieder umgesetzt werden können.

Persönliche Eignung

Wann ist ein Mensch geeignet, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu arbeiten – sei es ehrenamtlich oder beruflich? Das setzt natürlich zuallererst persönliche und fachliche Qualifikationen voraus. Im Hinblick auf dieses Schutzkonzept stellt sich für die Pfarrei die Frage, ob jemand bestimmten Kriterien entspricht oder diese vielleicht nicht angemessen erfüllt. Vielleicht ergibt sich bei dieser Überprüfung ja, dass ein*e Bewerber*in in einem anderen Arbeitsbereich besser aufgehoben ist oder noch Unterstützungs- bzw. Fortbildungsbedarf hat, um die Stelle gut ausfüllen zu können.

Für die Überprüfung der persönlichen Eignung der beruflich Mitarbeitenden ist der jeweilige Anstellungsträger verantwortlich (Bistum / Pfarrei / Verband).

Dies bedeutet konkret, dass das Thema Prävention bei Vorstellungs- bzw. Erstgesprächen mit hauptberuflich **und** ehrenamtlich Mitarbeitenden angesprochen wird. Ebenso sollen Gesprächsleitfäden dieses Thema berücksichtigen bzw. vorgeben.

Mit der Kirchengemeinde kooperierende Institutionen wie Verbände, Einrichtungen etc., die ein eigenes Schutzkonzept haben, bestätigen dies durch die Vorlage des jeweiligen Konzeptes.

Die Präventions-Anforderungen an die in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich Mitarbeitenden werden hinsichtlich der Intensität ihres Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen

vom Seelsorge-Team anhand der Empfehlungen⁴ des Bistums Münster festgelegt (*siehe Anlage 2*). Gleiches gilt für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene.

Sobald Verantwortliche verbindlich tätig werden, erhalten sie eine **Einführung in das Schutzkonzept** (*siehe Anlage 1*) und den zu unterschreibenden **Verhaltenskodex** (*siehe Seite 9*) der Pfarrei.

Außerdem müssen sie bei Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis beantragen⁵ und von der Präventionsfachkraft der Pfarrei einsehen⁶ lassen sowie an einer sechsstündigen Präventionsschulung⁷ teilnehmen, die alle fünf Jahre aufgefrischt werden muss. Auch das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen, wie im nachfolgenden Kapitel näher beschrieben.

Alle Anforderungen und Zuständigkeiten sind im **Dokumentations-Raster**⁸ (*Anlage 4/5 bzw. Dokumentation Unterlagen.xlsx*) festgelegt, zu dessen ausgefüllter Version lediglich der leitende Pfarrer, die Präventionsfachkraft und Mitglieder des Seelsorgeteams, die für diesen Bereich zuständig sind, Zugang haben.

Anmeldungen zu Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten ist eine **Erklärung** (*siehe Anlage 3*) beizufügen, dass die Erziehungsberechtigten selbst die Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben.

⁴ Quelle: www.praevention-im-bistum-muenster.de => Prävention => ISK => Arbeitshilfe und Materialien => Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung => Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten

⁵ ebd.: => Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses

⁶ ebd.: => Dokumentation der Einsichtnahme bei Ehrenamtlichen

⁷ ebd.: => Prävention => Informationen für... => Termine für Präventionsschulungen => Schulungen für ehrenamtliche...

⁸ Dieses Dokument ist im Pfarrbüro hinterlegt und aus Datenschutzgründen nur für beauftragte Mitarbeiter*innen zugänglich.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweitertes Führungszeugnis

Im pastoralen Dienst und vielen anderen kirchlichen Einrichtungen wird mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Nicht immer wissen die unterschiedlichen Einrichtungen oder Gruppierungen aber voneinander. So kann es vorkommen, dass eine Person, die in der einen Einrichtung straffällig geworden ist, den Arbeitgeber wechselt. Dieser neue Arbeitgeber weiß in der Regel nicht, ob es einschlägige Vorstrafen gibt. Ähnliches gilt auch für das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen.

Aus diesem Grund hat der Träger von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen das erweiterte **Führungszeugnis**⁹ einzusehen (PrävO §5). Durch diese unmissverständliche Verdeutlichung des Präventionsanliegens sollen potentielle Täter*innen abgeschreckt werden.

In der **Präventionsordnung**¹⁰ (PrävO) für das Bistum Münster ist festgelegt, welche genauen Personengruppen ein solches Führungszeugnis vorlegen müssen. Siehe hierzu auch Anlage 2 dieses Dokuments. Alle fünf Jahre muss ein erneutes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Für die **ehrenamtlich Tätigen** wird die „Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“ angewandt (siehe Anlage 2). Das erweiterte Führungszeugnis wird im Bürgerbüro der Stadt beantragt. Es ist für ehrenamtlich Tätige kostenlos, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung des Pfarrbüros vorlegen (siehe **hier**¹¹). Das Führungszeugnis bleibt bei dem / der ehrenamtlich Tätigen. Es darf keine Kopie oder Abschrift angefertigt werden. Lediglich der Pfarrer oder der / die Präventionsbeauftragte hat einmalig Einsicht in das Originaldokument und vermerkt dies entsprechend.

Zu den **hauptberuflich Tätigen** zählen die Mitglieder des Seelsorgeteams, die beim Bistum Münster angestellt sind, weitere pastorale Mitarbeiter*innen im Bistum Münster, die neben ihrer Hauptaufgabe eine Tätigkeit in der Pfarrei übernommen haben, pastorale Mitarbeiter*innen im Ruhestand, alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef und alle auf Honorarbasis tätigen Personen.

Für die Personalauswahl, Einstellung und Personalführung sind die jeweiligen Dienstvorgesetzten, bzw. der Personalausschuss, der Ausschuss für die Kindertageseinrichtungen oder

⁹ Quelle: www.praevention-im-bistum-muenster.de => Prävention => ISK => Arbeitshilfe und Materialien => Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung => FAQs zum Erweiterten Führungszeugnis

¹⁰ ebd.: => Arbeitshilfe und Materialien => Grundlagen => Präventionsordnung

¹¹ ebd.: => FAQs zum Erweiterten Führungszeugnis

der Kirchenvorstand selbst zuständig. Sie sind auch für die Vermittlung der Inhalte des Schutzkonzeptes im Rahmen der Personalführung verantwortlich.

Selbstauskunftserklärung

Gemäß §2 Abs. 7 Prävo werden alle beruflich Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen arbeiten, aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung¹² zu unterschreiben. Diese wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt (siehe Anlage 5). Dafür zuständig ist der / die Präventionsbeauftragte der Pfarrei.

¹² Quelle: www.praevention-im-bistum-muenster.de => Prävention => ISK => Arbeitshilfe und Materialien => Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung => Selbstauskunftserklärung

Verhaltenskodex

Als Christen in der Pfarrei St. Marien und St. Josef in Münster schätzen wir unsere Leiblichkeit, Sexualität und Nähe als gute Gaben unseres Schöpfers, die wir zum Wohl unserer Mitmenschen einsetzen können. Wir wissen aber auch um die Gefahr ihres Missbrauchs, der – insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen – zu schweren Schädigungen bei Betroffenen führen kann. Daher verpflichten sich alle Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit mit schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen in der Pfarrei auf den folgenden Verhaltenskodex.

Dieser Verhaltenskodex bringt zum Ausdruck, dass in der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein achtsamer Umgang miteinander angestrebt wird, für den sich alle gemeinsam stark machen. Für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Pfarrei St. Marien und St. Josef gelten die nachfolgend formulierten Verhaltensregeln. Dabei ist klar, dass einzelne Regeln je nach dem Einsatz der Verantwortlichen unterschiedlich zum Tragen kommen können (siehe hierzu auch Anlage 7). Weiterführende Fragen zur Konkretisierung der jeweiligen Punkte sind im Kapitel „Maßnahmen zur Stärkung“ ab S. 16 zu finden.

1. Meine Arbeit mit mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte.
Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
2. Wichtigste Richtschnur für mein pädagogisches Handeln ist nicht die Erfüllung meiner eigenen Bedürfnisse. Es geht um das Wohl jedes einzelnen Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Ich bin mir meiner Rolle, meiner Aufgabe und meiner Vorbildfunktion bewusst.
Ich bin über das Thema sexualisierte Gewalt informiert, dafür aufmerksam und mir der damit verbundenen Verantwortung bewusst.
4. Ich spreche respektvoll und gewaltfrei mit den Menschen. Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert. Ich kommuniziere mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend angemessen.
5. Ich bin aufmerksam für meine eigenen Grenzen und für die Grenzen anderer und gehe respektvoll damit um; insbesondere in Situationen, in denen ich mit einem Kind, einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen allein bin.
6. Ich setze mich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihren Gruppen mitbestimmen können. Jede Gruppe entwickelt für sie passende Strukturen der Mitbestimmung und macht diese allen Teilnehmenden bekannt.
7. Ich entwickle gemeinsam mit allen Beteiligten in verständlicher und altersgerechter Sprache Gruppenregeln. Bei Regelverstößen gibt es Sanktionen. Dabei achte ich darauf, dass diese transparent und nachvollziehbar sind. Außerdem reagiere ich bei Verstößen zeitnah und tatbezogen.

8. Ich spreche über den Umgang mit Medien, Fotos / Videos und sozialen Netzwerken. Ich schaffe ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Fotos, Videos und Nachrichten in sozialen Netzwerken.
9. Ich kenne die Einverständniserklärungen zu den jeweiligen Angeboten der Pfarrei. Mir ist bewusst, dass der Umgang mit Daten, Fotos, Videos und Textnachrichten gerade im digitalen Zeitalter hohe Sensibilität erfordert. Ich versuche, nach Kräften einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen zu gewährleisten und gehe in meinem Verantwortungsbereich offensiv gegen jede Form der Verletzung persönlicher Rechte über das Internet vor¹³.
10. Ich achte bei kleinen Geschenken auf transparente, einheitliche Regelungen und verknüpfe keine Bedingungen oder Vorteile damit.
11. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen für das Bistum Münster, die Pfarrei St. Marien und St. Josef und meinen Verband oder Träger und nehme bei Bedarf zum frühestmöglichen Zeitpunkt Unterstützung und Beratung in Anspruch (Siehe Seite 11, Kapitel „Beschwerdewege“).
12. Wenn ich sehe oder erfahre, dass andere sich nicht an den Verhaltenskodex halten, weise ich sie darauf hin oder ich spreche mit meinem / meiner Vorgesetzten oder einer anderen Vertrauensperson darüber.
13. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt – insbesondere sexueller Gewalt – gegenüber mir anvertrauten Personen nicht zulässig ist und Konsequenzen haben wird.
14. Ich beachte das Kinder- und Jugendschutzgesetz¹⁴. Im Umgang mit Alkohol bin ich mir meiner Vorbildfunktion und Verantwortung für die mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst.

Hiermit erkläre ich mich mit dem Verhaltenskodex der Pfarrei St. Marien und St. Josef einverstanden und verpflichte mich dazu, diesen in meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen umzusetzen.

Datum, Unterschrift

¹³ Weiterführende Hilfen zum Thema Cyber-Grooming und Sexting gibt die Broschüre der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendliche NRW e.V. unter www.ajs.nrw

Außerdem die Webseite „Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.“ unter www.thema-jugend.de/thematische-schwerpunkte/kinder-und-jugendschutz-allgemein/

¹⁴ Quelle: www.gesetze-im-internet.de => Jugendschutzgesetz

Beschwerdewege

Wenn sich ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Erwachsener auf eine unangemessene Art behandelt fühlt, braucht es eine Vertrauensperson, die zuhört. Dies gilt ebenso, wenn eine ehrenamtlich oder hauptberuflich tätige Person einen Verdacht bzw. konkretes Wissen über einen Vorfall hat. Das sind im Idealfall fürsorgliche Vorgesetzte (bei beruflich Tätigen) oder ehrenamtliche Ansprechpartner*innen, die Beschwerden ernst nehmen und sich nicht scheuen, diese Themen auch zu besprechen – wenn nötig, sogar Sanktionen einleiten. Dazu muss eine betroffene Person aber erst einmal wissen, wen man bei einem so sensiblen Thema wie grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt überhaupt ins Vertrauen ziehen kann.

Zuständig ist die jeweils „höhere“ Ebene:

- ehrenamtlich Verantwortliche für die konkrete Gruppe
- Kontaktperson aus dem Seelsorge-Team
- Präventionsfachkraft der Pfarrei (aktuell: Pfr. Ulrich Messing)
- Leitender Pfarrer der Pfarrei (aktuell: Pfr. Ulrich Messing; Tel.: 0251 / 21 40 00)
- Ansprechpartner¹⁵ des Bistums Münster bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (siehe auch nachfolgende Seite)
- externe Stellen: Kinderschutzbund, ärztliche Kinderschutz-Ambulanz, Kommunaler Sozialdienst (KSD), Zartbitter

¹⁵ Quelle: www.bistum-muenster.de/sexueller-missbrauch

Adressen u.a. zu den im Handlungsleitfaden genannten Kontakten

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bekommen Sie bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im **kirchlichen und außerkirchlichen** Bereich. **WICHTIG:** In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html oder der Homepage des Bistums Münster www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/.

Bei den im folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pfarrei

| | | |
|---|---------|----------------------------|
| Leitender Pfarrer / Pfarrverwalter | Name | Ulrich Messing |
| | Telefon | 0251 / 21 40 00 |
| | Mail | ulrich.messing@t-online.de |
| Präventionsfachkraft der Pfarrei | Name | |
| | Telefon | |
| | Mail | |

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

| | |
|--|--|
| Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche | Bernadette Böcker-Kock: 0151 63404738 sekr.kommission@bistum-muenster.de |
| | Bardo Schaffner: 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de |

Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote

| | | |
|--|----------|--|
| Unabhängige Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft (in der Einrichtung/ in der Nähe) | Name | Caritas vor Ort-Beratungsstelle Idenbrockplatz 28 |
| | Telefon | 0251 / 26 33 50 |
| | Mail | eb-kinderhaus@caritas-ms.de |
| Namen externe Beratungsstellen in Ortsnähe der Pfarrei/Einrichtung (bitte ausfüllen, regionale Adressen siehe Beratungsstellenfinder) | Adresse | Zartbitter Münster e.V. Berliner Platz 8 (4. Etage) Astrid-Maria Kreyerhoff, Martin Helmer |
| | Telefon | 0251 / 4140555 |
| | Internet | www.zartbitter-muenster.de |
| Ggf. weitere externe Beratungsstellen ... | ... | |
| Jugendamt | Adresse | Idenbrockplatz 26 |
| | Telefon | 02 51/4 92-56 70 |

Handlungs-Leitfäden für konkrete (Verdachts-)Fälle

- bei Grenzverletzung unter Teilnehmenden
- bei Mitteilung über einen Vorfall
- bei Verdacht¹⁶ (jemand ist möglicherweise Opfer oder jemand ist möglicherweise Täter) => Anlage 6

... finden sich im Handlungsleitfaden¹⁷ des Bistums Münster (Broschüre „Augen auf!“), samt einem Raster für Notizen und einer Checkliste zur Selbstreflexion.

- Allg. Infos: Hilfeportal / Beauftragte der Bundesregierung; "Nummer gegen Kummer", Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Vorgehen bei einem unbestätigten oder bestätigten Verdacht bzw. Vorfall

- wird situativ mit der Bistumsstelle erarbeitet und durchgeführt.

Qualitätsmanagement

Wie können wir als Pfarrei St. Marien und St. Josef sicherstellen, dass dieses vorliegende Schutzkonzept nicht ungelesen in einem Aktenordner verschwindet, sondern Teil unseres täglichen Umgangs miteinander wird?

Dieses Schutzkonzept wird allen, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei Umgang haben, vorgelegt, von diesen unterschrieben und umgesetzt werden. So soll es eine **gelebte** Verhaltensrichtlinie werden.

Der oder die Präventionsfachkraft der Pfarrei ist dafür verantwortlich, dass es aktualisiert wird:

- nach einem Vorfall
- bei relevanten strukturellen Veränderungen
- spätestens alle fünf Jahre
- bei relevanten Rückmeldungen von Kindern, Jugendlichen oder Verantwortlichen.

¹⁶ Quelle: www.praevention-im-bistum-muenster.de => Prävention => ISK => Beschwerdewege => Übersicht über Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch

¹⁷ Quelle: www.praevention-im-bistum-muenster.de => Prävention => ISK => Arbeitshilfe und Materialien => Beschwerdewege => Handlungsleitfaden...

Aus- und Fortbildung

Die Präventionsordnung des Bistums Münster sieht vor, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in regelmäßigen Abständen Präventionsschulungen besuchen müssen. Die Schulungen sind wichtig, da viele Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch deshalb geschehen konnten, weil die Menschen im Umfeld kein genaues Wissen über diese lange Zeit totgeschwiegene Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen hatten und weil kein Bewusstsein dafür vorhanden war. Es fehlte vielfach auch aus falsch verstandener Scham an einer Sprachfähigkeit und Handlungssicherheit zu diesem Thema.

Die Inhalte der Präventionsschulungen sind:

- Vermittlung von rechtlichem und fachlichem (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt.
- Kennenlernen der Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt.
- Lernen von selbstreflektiertem, fachlich adäquatem, respektvollem und wertschätzendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Kennenlernen der (institutionellen) Präventionsmaßnahmen.
- Handlungsfähig werden bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen.
- Kennenlernen von Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Folgende Schulungen sind im Bereich der Pastoral zu absolvieren (vgl. Kirchl. Amtsblatt Münster 2014 Nr. 9):

1. **Intensivschulung** von 12 Zeitstunden – regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt mit Schutzbefohlenen,
2. **Basisschulung** von 6 Zeitstunden – regelmäßiger Kontakt ab 3 Monaten oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung,
3. **Information über das Schutzkonzept** (3 Zeitstunden, auch aufgeteilt möglich) – Personen mit sporadischem oder punktuelltem Kontakt im Rahmen von Gruppen (keine Einzelbegegnung).

Die **hauptberuflichen Seelsorger*innen** nehmen von Seiten des Bistums an der Intensivschulung teil.

Mitarbeiter*innen der Pfarrei in den Pfarrbüros, die Kirchenmusiker*innen, die Küster*innen und die im Personalbereich tätigen Kirchenvorstandsmitglieder nehmen an der Basisschulung teil, die z.B. auf Ebene des Stadtdekanats durch das Haus der Familie durchgeführt werden.

Mitarbeiter*innen der Kitas werden über den Diözesan-Caritasverband mit der notwendigen 12-Stunden-Schulung geschult.

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden vom Bistum Münster geschult.

Honorarkräfte nehmen an einer Basisschulung teil.

Jugendgruppenleiter erhalten die Basisschulung im Rahmen ihres Gruppenleitergrundkurses (Anbieter: z.B. Regionalbüros oder BDKJ-Mitgliedsverbände).

Mitarbeiter*innen im Rahmen eines Praktikums (z.B. Kita, OKJA) und **FSJler** benötigen mindestens die Basisschulung. Die Schulung ist je nach Einsatzort zu regeln.

Ehrenamtlich Tätige mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorgerischer Tätigkeit:

1. Aufsichtspersonen bei Übernachtungsaktionen mit Kindern und Jugendlichen (Erstkommunion, Firmung, Kindergarten, Messdienerarbeit o.ä.) benötigen die Basisschulung.
2. Mitarbeitende z.B. bei Gruppenstunden der Erstkommunion, der Kinderkirche, der Bücherei sowie Engagierte bei Veranstaltungen der Pfarrei, an denen Schutzbefohlene teilnehmen, benötigen die Information über das Schutzkonzept.
3. Bei einmaligen Übernachtungsaktionen im Rahmen der Erstkommunion oder Firmung genügt es, wenn für jeweils zehn Kinder oder Jugendliche eine Aufsichtsperson mindestens eine Basisschulung absolviert hat. Die weiteren Aufsichtspersonen müssen mindestens an einer Information über das Schutzkonzept teilgenommen haben.

Die Präventionsfachkraft ist in Zusammenarbeit mit den hauptberuflich Tätigen dafür zuständig, dass die in der Pfarrei notwendigen Schulungen regelmäßig angeboten werden.

Maßnahmen zur Stärkung

Aufklärung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Die Kontaktpersonen aus dem Seelsorge-Team bzw. die Präventionsfachkraft sind dafür verantwortlich, dass Leiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit thematische Einheiten zur **Stärkung¹⁸** von Kindern und Jugendlichen zur Sprache bringen und erarbeiten, die in definierten regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

Ein Austausch zwischen den Gruppen ist dabei erwünscht.

Der Fragenkatalog in diesem Kapitel soll ganz konkrete Hinweise geben, wie wir im täglichen Miteinander in unserer Pfarrei umgehen. Dabei können die Fragen durchaus angepasst oder ergänzt werden, um der jeweiligen Situation vor Ort gerecht zu werden.

1. Fragen und Anregungen für die Auswahl von Methoden, Übungen, Materialien und Medien

- Was setzen wir mit welchem Ziel ein?
- Achten wir darauf, dass ausgewählte Methoden, Übungen, Materialien, Medien ... eine stärkende Grundhaltung den Kindern und Jugendlichen bzw. den schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen gegenüber vermitteln?
- Achten wir bei der Auswahl darauf, dass die Inhalte bzw. die Umsetzung grenzachtend und respektvoll sind?
- Achten wir bei der Auswahl darauf, dass die Inhalte, Botschaften bzw. die Umsetzung grenzachtend und respektvoll sind?
- Wie praktizieren wir Freiwilligkeit sowie die Möglichkeit des Ausstiegs mitten in der Methode auch vor dem Hintergrund von Gruppendruck, Schüchternheit, Mehr- und Minderheiten?
- Geben wir die Gelegenheit zu alternativen Wegen?
- Welche Sinne sprechen wir mit unserer Auswahl an?
- Ermöglichen wir den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen Erlebnis- und Erfahrungsräume, in denen sie sich ausprobieren können? Wie gelingt uns das?
- Haben wir die Auswahl vorab im Team besprochen, ausprobiert, bewertet und reflektiert?
- Bei welchen Methoden ist eine vorherige Durchführung im Team sinnvoll?
- Fühlen wir uns in der Anmoderation und Durchführung kompetent und sicher? Wenn nicht, was benötigen wir ggf.?

¹⁸ Quelle: www.praevention-im-bistum-muenster.de => Prävention => ISK => Arbeitshilfe und Materialien => Maßnahmen zur Stärkung => Fragen und Anregungen für Maßnahmen zur Stärkung

- Wie geben wir den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen die Möglichkeit, Lob und Kritik bzw. auch unterschiedliche Meinungen zu äußern?
- Wie geben wir Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen die Möglichkeit, zu Methoden und Medien eine Rückmeldung zu geben und Gefühle mitzuteilen?
- ...

2. Mögliche Inhalte für Maßnahmen zur Stärkung

- Vertrauen in und Umgang mit eigene(n) Gefühle(n) (lachen, weinen, traurig sein, glücklich sein ...) - wie ich mich gerade fühle, weiß ich selbst am besten.
- Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens im Miteinander fördern.
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse (das ist kein Petzen)!
- Ich darf anderen helfen und mir Hilfe holen (auch wenn es mir verboten wurde!)
- Ich darf Ja und Nein sagen beim Umgang mit Grenzen.
- Ich und mein Körper: mein Körper gehört mir!
- Liebe, Freundschaft, Sexualität: es gibt gute, komische und schlechte Berührungen!
- Stärkung der Persönlichkeit, des Selbstwertes: Niemand darf mir Angst machen in Bezug auf meine Gefühle, meinen Körper, meine Empfindungen!
- Förderung von Partizipation (Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht)
- Wissen um die eigenen Rechte (z.B. auf Wissen, Beschwerde, Unversehrtheit...)
- respektvoller Umgang
- <http://meinunsichtbarergartenzaun.com/homepage.pdf>
- informativ: DPSG(Pfadfinder)-Material, interaktiv: "www.360-grad-achtsam.de",
Film: "[Das merk ich am Herz](#)"¹⁹

¹⁹ <https://www.youtube.com/watch?v=oqFp7kdNWxg>

Schlusswort

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand und den Pfarreirat der Pfarrei St. Marien und St. Josef

in 48159 Münster am _____ (Datum)

Pfr. Ulrich Messing (Leitender Pfarrer)

Dr. Andreas Siepmann (Stellvertretender KV-Vorsitzender)

Ute Cappenberg, Carsten Freydank, Martin Heveling (Für den Vorstand des Pfarreirates)

Anlagen

Anlage 1: Einführung

Allgemeine Infos zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Kirche wurde und wird oft durch falschen Umgang mit Macht und Sexualität zur Mit-Täterin. Prävention soll solche Strukturen verhindern und die Optionen für die Opfer stärken!

Das bedeutet nicht, dass Sexualität und "Macht" (Autorität) an sich schlecht sind. Sie sind gute Gaben des Schöpfers, deren Missbrauch aber besonders gefährlich ist.

Was ist sexualisierte Gewalt (bessere Bezeichnung als "sexueller Missbrauch"!)?

- Unterlassen des für das Kindeswohl Notwendigen
- Tun des für das Kindeswohl Schädlichen (körperlich, psychisch, sozial)
- Ausnutzung von Machtgefälle und Vertrauen
- bewusst und strategisch (Übergriff) - oder unbewusst und fahrlässig (Grenzverletzung)
- strafbar: Vergehen nach StGB §§ 174 - 185 (XIII: Missbrauch, Nötigung, Duldung, Förderung)
- Kinder unter 14 sind nicht strafrechtlich verantwortlich, Jugendliche je nach Reife

Zahlen:

- etwa jedes sechste Mädchen, jeder zwölfte Junge betroffen (i. weiteren Sinn)
- Täter: 25% Fremde, 50% Bekannte, 25% Verwandte
- durch Fremde zu 90% einmalig, durch Verwandte zu 65% mehrmalig
- zu 90% männliche Täter, davon ein Drittel minderjährig; zu 45% mehrere Täter*innen!
- Opfer: zu 35% zwischen 12 und 15, je 23% sind 4 - 7 und 8 - 11 Jahre alt

Täter*innen-Typen:

- pädosexuell (fixierter Typ)
- regressiv (Kind als Ersatz für nicht erreichbare Erwachsene)
- soziopathisch (genießt Machtausübung) ... und andere

Täter*innen: 1. "Liebhaber*in" 2. gemeinsam mit Partner 3. "Vorbelastete"

Vorbedingungen / Vorgehen:

- Motivation des Täters / der Täterin + Probleme oder Stress als Auslöser
- Beseitigung der inneren und äußeren Hemmungen und Widerstände
- Beseitigung der Widerstände des Opfers

Täter*innen-Strategien:

- ist engagiert, erwirbt Vertrauen, Sympathie und Macht, bildet Seilschaften
- hat und sucht Nähe zu Kindern (psychisch und physisch), bevorzugt und isoliert das Opfer

- testet Widerstände an, de-sensibilisiert, schafft gezielt Gelegenheiten
- erschleicht Vertrauen UND erzwingt Schweigen (verharmlosen, drohen, beschuldigen)

Opfer:

- haben oft geringen Selbstwert und Selbstschutz, hohe Bedürftigkeit
- haben oft Einschränkungen oder Gewalterfahrungen
- sind durch keine "typischen" Merkmale zu identifizieren (sie vermeiden das selber!)

Dynamik:

- Unsicherheit bezüglich der Realität (Tat / Täter*in) und der Sprache
- Schweigen und Verschwiegenheit (Täter*in / Opfer / Dritte)
- Schuld- und Schamgefühle des Opfers (erlebt sich selbst als aktive*n Täter*in!)

Orte:

- Familie, Abhängigkeitsverhältnisse
- Freizeit (v.a. enge, vertrauensvolle Zusammenhänge, geschlossene Sonderwelten)
- Medien und Internet

Was tun bei sexualisierter Gewalt? – s. auch Handlungsleitfaden²⁰ (ISK)

- bei Vermutung: Ruhe bewahren, Hilfe suchen bei Vertrauenspersonen, beobachten, Notizen machen, Opfer stärken
- bei Mitteilung: zuhören, Glauben schenken, Ruhe bewahren, Hilfe suchen
- NICHT AUF EIGENE FAUST ERMITTELN, NACHFORSCHEN ODER TÄTIG WERDEN!
- bei Grenzverletzung: dazwischen gehen, Stellung beziehen, Verantwortliche einbeziehen
- Verdachts-Äußerung muss niederschwellig und für verschiedene Zielgruppen passend möglich sein!

Risikofaktoren: Mangel an...

- allg.: Transparenz, Wissen, Regeln, Absprachen, Austausch (über Umgang mit Sexualität)
- bei Leitenden: Teamgeist, Feedback, Reflexion, Offenheit
- bei Opfern: Stärke, Kenntnisse, Unterstützung, Sicherheit (z. B. die Tat zu benennen)

Nicht vergessen: Als Verantwortliche*r ist für den eigenen Schutz vor ungerechtfertigten Verdächtigungen und Beschuldigungen zu sorgen!

Wichtigster Leitfaden: am Wohl des Opfers (Kindes / Jugendlichen / schutzbedürftigen Erwachsenen) orientieren!²¹

²⁰ <https://www.praevention-im-bistum-muenster.de> => Prävention => ISK => Arbeitshilfe und Materialien => Beschwerdewege => Handlungsleitfaden und Dokumentationshilfen bei Verdacht

²¹ Quelle: <https://www.praevention-im-bistum-muenster.de> => Wissenswertes => Was ist sexualisierte Gewalt

Anlage 2: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Hinweis: Diese Empfehlung dient der Orientierung und bedarf einer Überprüfung durch die Pfarrei. Das Einfordern eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) hängt von der Art und Intensität des Kontaktes mit Kinder und Jugendlichen sowie der Dauer der Tätigkeit / Maßnahme ab.

| Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit | Beschreibung der Tätigkeit | Empfehlung für ein eFZ | Begründung |
|--|---|------------------------|--|
| Kinder- und Jugendgruppenleiter/in | Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre) | Ja | Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. |
| Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung | Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein. | Ja | Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben. |
| Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung | Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe | Nein | Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden. |
| Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung | Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung | Ja | Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis. |

| | | | |
|---|--|------|---|
| (Aus-) Hilfsgruppenleiter/in | Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit | Nein | Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. |
| Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit | Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum | Nein | Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. |
| Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung, Mitglied im Pfarreirat, Kirchenvorstand | Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit | Nein | Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich. |
| Jugendhilfeausschuss-Vertreter/innen | Reine Vertretungsarbeit | Nein | Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen. |
| Kassenwart, Material- und Zeltwart, Homepageverantwortliche, etc. | Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit | Nein | Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist. |
| Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z.B. 72-Stunden-Aktion ohne Übernachtung, Karneval, Disko etc. | Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit | Nein | Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. |
| Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen | Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung | Ja | Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu. |
| Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei | Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maß- | Nein | Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrau- |

| | | | |
|---|---|------|--|
| Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen | nahme wird im Team durchgeführt | | ensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. |
| Leiter/in von Eltern-Kind-Gruppen | Tätigkeit wird in der Gruppe im Beisein der Eltern ausgeübt, in der Regel kein besonderes Vertrauensverhältnis zu einzelnen Kindern möglich | Nein | Die Tätigkeit ist auf Grund von Art und Intensität nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. |
| Betreuer/in bei Kinder-Bibel-Tagen, Einsatz bei Katechese-Tages-Veranstaltungen | Tätigkeit wird mit anderen zusammen ausgeübt, kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe | Nein | Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. |
| Betreuer/in von Einzelmaßnahmen wie Hausaufgabenbetreuung, Einzelpatenschaften | Tätigkeit wird vor allem alleine wahrgenommen, Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist gewünscht, regelmäßiger Kontakt über einen längeren Zeitraum, in der Regel handelt es sich um besonders bedürftige Kinder/Jugendliche | Ja | Dauer, Art und Intensität lassen ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu; es besteht ein Hierarchie- Machtverhältnis. |

Kath. Kirchengemeinde
St. Marien und St. Josef
Kristiansandstr. 70
48159 Münster

Datum: _____

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: _____

wohnhaft in: _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein **erweitertes Führungszeugnis** benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.
Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Über-
sendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen
(Siegel)

Unterschrift d. Pfarrers

Anlage 3: Erklärung bei Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten

Erklärung zur Anmeldung bei Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche mit ihren Erziehungsberechtigten

Ich habe als Sorgeberechtigte*r zur Kenntnis genommen, dass bei dieser Veranstaltung ich selber die Aufsichtspflicht für mein Kind habe. Dies gilt auch bezüglich der Einhaltung der aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ich

- stimme zu
- stimme **nicht** zu

einzelne Bilder, die mein Kind bzw. mich zeigen, für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei freizugeben:

- Info-Blatt der Pfarrei
- Homepage St. Marien und St. Josef
- Tageszeitungen Westfälische Nachrichten / Münstersche Zeitung

Diese Freigabe kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(Datum, Unterschrift)

Anlage 5: Vorlage der Selbstauskunftserklärung

**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster**

I. Personalien der/des Erklärenden

| | |
|--------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Geburtsdatum, -ort | |
| Anschrift | |

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

| | |
|------------------------|--|
| Einrichtung, Dienstort | |
| Dienstbezeichnung | |

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt²² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

²² §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 6: Handlungsleitfaden bei Verdacht**Übersicht über Verdachtsstufen bei sexuellem Missbrauch**

| Verdachtsstufen | Beschreibung | Beispiele | Bemerkungen zum Vorgehen |
|--|--|--|---|
| unbegründeter Verdacht | Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen. | Die Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung. | Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren. |
| vager Verdacht | Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen. | <ul style="list-style-type: none"> - sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit - verbale Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen, die als missbräuchlich gedeutet werden können - weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen | Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig. |
| begründeter Verdacht | Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel. | <ul style="list-style-type: none"> - ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen - konkretes Einordnen von eindeutigen, nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen | Bewertung der vorliegenden Information und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken der Fachkräfte. |
| erhärteter oder erwiesener Verdacht | Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel. | <ul style="list-style-type: none"> - Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes/Jugendlichen) - Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingeräumt - Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen - sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann | <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, um den Schutz des Kindes/ Jugendlichen aktuell und langfristig sicherzustellen - Kontaktaufnahme mit Fachberatungsstelle (bei Vermutungen) - Informationsgespräch mit Eltern, wenn Missbrauch seitens der Eltern ausgeschlossen werden kann - bei direkter Beobachtung Strafverfolgungsbehörden informieren |

Alle Zwischenereignisse und Ergebnisse sind in jeder Stufe sorgfältig zu dokumentieren. Kinder und Jugendliche sind angemessen in den Prozess mit einzubeziehen.

Anlage 7

Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef

1. Meine Arbeit mit mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte.
Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
2. Wichtigste Richtschnur für mein pädagogisches Handeln ist nicht die Erfüllung meiner eigenen Bedürfnisse. Es geht um das Wohl jedes einzelnen Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Ich bin mir meiner Rolle, meiner Aufgabe und meiner Vorbildfunktion bewusst.
Ich bin über das Thema sexualisierte Gewalt informiert, dafür aufmerksam und mir der damit verbundenen Verantwortung bewusst.
4. Ich spreche respektvoll und gewaltfrei mit den Menschen. Sexualisierte Sprache wird nicht toleriert. Ich kommuniziere mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend angemessen.
5. Ich bin aufmerksam für meine eigenen Grenzen und für die Grenzen anderer und gehe respektvoll damit um; insbesondere in Situationen, in denen ich mit einem Kind, einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen allein bin.
6. Ich setze mich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihren Gruppen mitbestimmen können. Jede Gruppe entwickelt für sie passende Strukturen der Mitbestimmung und macht diese allen Teilnehmenden bekannt.
7. Ich entwickle gemeinsam mit allen Beteiligten in verständlicher und altersgerechter Sprache Gruppenregeln. Bei Regelverstößen gibt es Sanktionen. Dabei achte ich darauf, dass diese transparent und nachvollziehbar sind. Außerdem reagiere ich bei Verstößen zeitnah und tatbezogen.
8. Ich spreche über den Umgang mit Medien, Fotos / Videos und sozialen Netzwerken.
Ich schaffe ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Fotos, Videos und Nachrichten in sozialen Netzwerken.
9. Ich kenne die Einverständniserklärungen zu den jeweiligen Angeboten der Pfarrei.
Mir ist bewusst, dass der Umgang mit Daten, Fotos, Videos und Textnachrichten gerade im digitalen Zeitalter hohe Sensibilität erfordert.
Ich versuche, nach Kräften einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen zu gewährleisten und gehe in meinem Verantwortungsbereich offensiv gegen jede Form der Verletzung persönlicher Rechte über das Internet vor²³.
10. Ich achte bei kleinen Geschenken auf transparente, einheitliche Regelungen und verknüpfe keine Bedingungen oder Vorteile damit.

²³ Weiterführende Hilfen zum Thema Cyber-Grooming und Sexting gibt die Broschüre der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendliche NRW e.V. unter www.ajs.nrw
Außerdem die Webseite „Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.“ unter www.thema-jugend.de/thematische-schwerpunkte/kinder-und-jugendschutz-allgemein/

11. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner*innen für das Bistum Münster, die Pfarrei St. Marien und St. Josef und meinen Verband oder Träger und nehme bei Bedarf zum frühestmöglichen Zeitpunkt Unterstützung und Beratung in Anspruch (Siehe Seite 11, Kapitel „Beschwerdewege“).
12. Wenn ich sehe oder erfahre, dass andere sich nicht an den Verhaltenskodex halten, weise ich sie darauf hin oder ich spreche mit meinem / meiner Vorgesetzten oder einer anderen Vertrauensperson darüber.
13. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt – insbesondere sexueller Gewalt – gegenüber mir anvertrauten Personen nicht zulässig ist und Konsequenzen haben wird.
14. Ich beachte das Kinder- und Jugendschutzgesetz²⁴. Im Umgang mit Alkohol bin ich mir meiner Vorbildfunktion und Verantwortung für die mir Anvertrauten und Schutzbefohlenen bewusst.

Hiermit erkläre ich mich mit dem Verhaltenskodex der Pfarrei St. Marien und St. Josef einverstanden und verpflichte mich dazu, diesen in meiner Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen umzusetzen.

Datum, Unterschrift

²⁴ Quelle: www.gesetze-im-internet.de => Jugendschutzgesetz